

## Richtlinie für die Vergabe von Beiträgen im Bereich Sport der Gemeinde Riehen

---

vom 20. April 2021

Die Abteilungsleitung Kultur, Freizeit und Sport erlässt, gestützt auf § 6 Abs. 2 des Reglements für die Fachkommission zur Förderung von Aktivitäten im Bereich Sport der Gemeinde vom 25. November 2003<sup>1</sup>, folgende Richtlinie:

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Grundlagen

- 1.1.1 Reglement für die Fachkommission zur Förderung von Aktivitäten im Bereich Sport der Gemeinde Riehen vom 25. November 2003.
- 1.1.2 Aktueller Leistungsauftrag und Globalkredit für die Produktgruppe 5 Kultur, Freizeit und Sport.

#### 1.2 Zuständigkeit

- 1.2.1 Für die Vergabe von Beiträgen ist die Abteilung Kultur, Freizeit und Sport der Gemeinde Riehen zuständig. Gesuche sind an diese Stelle zu richten.
- 1.2.2 Die Abteilung Kultur, Freizeit und Sport ist zuständig für das Erlassen entsprechender Kriterien.
- 1.2.3 Die Fachkommission zur Förderung von Aktivitäten im Bereich Sport der Gemeinde Riehen gibt Empfehlungen ab an die Abteilung Kultur, Freizeit und Sport und unterbreitet ihr Anträge auf Ausrichtung von Subventionen und Beiträgen.

#### 1.3 Grundsätze

- 1.3.1 Im Sinne des Reglements fördert die Gemeinde Aktivitäten der Vereine, von Privaten und Organisationen, insbesondere im Bereich des Breitensports aber

---

<sup>1</sup> Mit Änderungen vom 1. Mai 2018.



auch des Spitzensports, und leistet auf ein begründetes Gesuch hin finanzielle Unterstützung.

1.3.2 Grundsätzlich gibt es keinen Rechtsanspruch auf Beiträge oder Subventionen. Eine Rekursmöglichkeit besteht nicht.

1.3.3 Die Kommission begründet ihre Empfehlungen und Anträge gegenüber der zuständigen Abteilung Kultur, Freizeit und Sport.

#### **1.4 Förderungsberechtigte Personen und Organisationen**

1.4.1 Personen, die seit mindestens einem Jahr in Riehen wohnhaft sind.

1.4.2 Riehener Sportvereine. Die Mitgliedschaft in der Interessengemeinschaft Riehener Sportvereine (IGRS) ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

1.4.3 Natürliche oder juristische Personen für Projekte mit einem starken Bezug zu Riehen.

1.4.4 Andere gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Riehen.

#### **1.5 Leistungen**

Im Rahmen des durch den Einwohnerrat bewilligten Globalkredits und der ergänzenden Vorgaben durch den Gemeinderat können von der Gemeinde Riehen folgende Leistungen erbracht werden:

- Subventionen an Riehener Sportvereine
- Lagerbeiträge an Kinder und Jugendliche
- Beiträge an besondere Projekte und Veranstaltungen
- Beiträge an die Aus- und Weiterbildung
- Beiträge im Spitzensportbereich
- Ausserordentliche Beiträge an den Betrieb von Vereinen und anderen Organisationen
- Unterhaltsbeiträge an nichtstaatliche Sportanlagen
- Leistungen der gemeindeeigenen Werkdienste (Erlass der Kosten)

#### **1.6 Gesuchstellung**

1.6.1 Sämtliche Gesuche sind direkt der Abteilung Kultur, Freizeit und Sport zuzustellen.



- 1.6.2 Die Gesuche sind grundsätzlich vor der Realisierung des Vorhabens einzureichen. Als Ausnahme gelten Gesuche für spezielle sportliche Leistungen im Spitzensportbereich. Diese Gesuche können auch nach der erbrachten Leistung eingereicht werden.
- 1.6.3 Die Gesuche sind schriftlich und auf den dafür vorgesehenen (Web-) Formularen mit den entsprechenden Beilagen einzureichen.
- 1.6.4 Die Auszahlung erfolgt nach Eingabe der verlangten Unterlagen.
- 1.6.5 Die Subventionen und Beiträge sind zweckgebunden.

## **2. Jährliche Subventionen an Riehener Sportvereine**

- 2.1 Die Riehener Sportvereine geben der Interessengemeinschaft Riehener Sportvereine (IGRS) jährlich die Anzahl ihrer aktiven Mitglieder und deren Alter bekannt. Vereine, die nicht Mitglied der IGRS sind, geben ihre Angaben direkt der Abteilung Kultur, Freizeit und Sport bekannt.
- 2.2 Die IGRS gibt die Angaben bis Ende März an die Abteilung Kultur, Freizeit und Sport weiter.
- 2.3 Die Vereine erhalten aufgrund dieser Angaben für alle jugendlichen Mitglieder unter 20 Jahren jährlich einen Beitrag von CHF 30 und für in Riehen wohnhafte Mitglieder über 20 Jahre einen jährlichen Beitrag von CHF 10.
- 2.4 Ebenso erhält jeder Verein unabhängig von seiner Grösse einen Grundbeitrag von CHF 450.
- 2.5 Für die Auszahlung der Beiträge sind der Abteilung Kultur, Freizeit und Sport von den Vereinen zudem jedes Jahr nach Abschluss des Vereinsjahrs Jahresbericht, Rechnung, Bilanz und Budget einzureichen.

## **3. Lagerbeiträge**

- 3.1 Vereine und gemeinnützige Organisationen erhalten Lagerbeiträge für Kinder und Jugendliche bis zum 20. Altersjahr. Dem Gesuch ist ein Budget mit Lagerprogramm und detailliertem Nachweis über das Sportprogramm während des Lagers beizulegen.



- 3.2 In der Regel werden Lager von mindestens 3 Tagen Dauer und mindestens 4 Stunden Sportunterricht pro Tag unterstützt, die von J&S-qualifizierten Leiterinnen und Leitern oder vergleichbar qualifizierten Leitenden durchgeführt werden. Reisetage werden angerechnet, sofern an diesen Tagen mindestens 3 Stunden Sportunterricht erteilt werden. Folgende Beiträge werden entrichtet:
- 3 Tage CHF 30 pro Jugendlichen,
  - 4/5 Tage CHF 40 pro Jugendlichen,
  - ab 6 Tage CHF 50 pro Jugendlichen.
  - Die Beiträge für Lager ohne Übernachtung betragen die Hälfte.
- 3.3 Die Auszahlung erfolgt nach dem Lager und nach Eingabe der Teilnehmerliste mit Altersangaben.
- 3.4 Lager von staatlichen Organisationen und öffentlichen und privaten Schulen sind nicht beitragsberechtigt.

#### **4. Beiträge an besondere Projekte und Veranstaltungen**

- 4.1 Es können Projekte und Aktivitäten im Bereich Sport mit Beiträgen und andern Leistungen der Gemeinde unterstützt werden.
- 4.2 Gesuche sind bis Ende Februar für das laufende Jahr und bis Ende Oktober für das folgende Jahr unter Angabe von Projektskizze und Budget einzureichen.
- 4.3 Öffentliche und private Schulen und staatliche Organisationen erhalten keine Beiträge für eigene Projekte.
- 4.4 Die hauptsächlich ehrenamtliche Tätigkeit der Gesuchstellenden wird vorausgesetzt.

#### **5. Beiträge an die Aus- und Weiterbildung**

- 5.1 Qualifizierte Aus- und Weiterbildungen, insbesondere J&S-Kurse, für Trainer und Trainerinnen, Schiedsrichter und Kampfrichterinnen werden auf Gesuch unterstützt.
- 5.2 In der Regel wird ein Beitrag von CHF 12 pro Tag bzw. CHF 6 pro Halbtage und Teilnehmer/in geleistet.



- 5.3 Gesuche sind mindestens einen Monat vor Kursbeginn einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nach Abgabe der Teilnahmebestätigung.

## **6. Beiträge für spezielle sportliche Leistungen**

- 6.1 Für spezielle sportliche Leistungen im Spitzensportbereich von einzelnen Personen und Vereinen oder andern Trägerschaften aus Riehen können in folgenden Fällen Beiträge beantragt werden:
- Bei ausserordentlichen Spesen, die nötig werden, um eine besondere sportliche Leistung zu erzielen.
  - Bei Vorhaben, die ausserordentliche Infrastruktur-, Material- oder Trainingskosten verursachen.
  - Bei Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen auf hohem Leistungsniveau. An regionale Meisterschaften werden keine Beiträge geleistet.
- 6.2 Die Gesuche können jederzeit, d.h. auch nach der erbrachten Leistung eingereicht werden. Sie enthalten Angaben zu den sportlichen Leistungen und den damit verbundenen Ausgaben.
- 6.3 Die Beiträge sind zweckgebunden und in der Regel einmalig.

## **7. Ausserordentliche Beiträge an den Betrieb von Vereinen und anderen Organisationen**

- 7.1 Zum Erhalt von für die Riehener Bevölkerung relevanten Sportangeboten, insbesondere von Sportvereinen und im Jugendsport tätigen Organisationen, können ausserordentliche Betriebsbeiträge ausgerichtet werden. Voraussetzung ist, dass die finanziellen Probleme bzw. die negative Entwicklung nicht durch den betroffenen Verein bzw. die betroffene Organisation selbst verschuldet sind und dass ein ausserordentlicher Beitrag eine realistische Perspektive für den Erhalt des Sportangebots eröffnet.
- 7.2 Ausserordentliche Beiträge können pro Sportverein bzw. betroffener Organisation maximal während zweier aufeinanderfolgender Jahre gewährt werden. Pro Sportverein bzw. Organisation dürfen sie im Total über zwei Jahre den Betrag von CHF 20'000 nicht übersteigen.



- 7.3. Gesuche sind bis Ende Februar für das laufende Jahr sowie bis Ende Oktober für das folgende Jahr einzureichen und müssen nachvollziehbar Einblick in die finanzielle Situation und die finanzielle Sanierungsstrategie geben.

## **8. Unterhaltsbeiträge an nichtstaatliche Sportanlagen**

- 8.1 Vereinen, die eigene Sportanlagen betreiben, können jährliche Unterhaltsbeiträge ausgerichtet werden. Diese richten sich nach Grösse und Art der Sportanlage. Massgebend ist ein entsprechendes, von den Vereinen einzureichendes Inventar.
- 8.2 Die Unterhaltsbeiträge werden gemäss einem Punktesystem errechnet, wobei pro Punkt ein Unterhaltsbeitrag von CHF 120 ausgerichtet wird. Punkte werden wie folgt vergeben:
- Trainingsfläche (Rasen, Hartbelag, Kunststoff etc.) à ca. 1'000 m<sup>2</sup> = 5 Punkte
  - Tennisplatz = 5 Punkte
  - Bootshaus (Lager und Werkstatt) = 5 Punkte
  - Umkleidekabine mit Dusche = 2 Punkte.

## **9. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2021 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 27. April 2005.

Riehen, 20. April 2021